



Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen mit ihren Mitgliedsgemeinden Stadt Fladungen, Gemeinde Nordheim v.d.Rhön und Gemeinde Hausen

Jahrgang 47

27./28.09.2025

Nr. 19/2025

Inhalt:

Seite 1-3	Stadt Fladungen
Seite 3	Gemeinde Hausen
Seite 3-5	Gemeinde Nordheim
Seite 3-5	Gemeinde Nordheim
Seite 5-9	Schulverband Nordheim v.d.Rhön
Seite 9-12	Wasserzweckverband „Rother Gruppe“
Seite 12	Aus den Vereinen
Seite 12-15	Allgemeine Informationen
Seite 16-17	Kirchliche Nachrichten
Seite 17	Apothekendienst/Notdienst
Seite 18-20	Anzeigen

Mitteilung der Redaktion

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am Wochenende vom 11./12. Oktober. Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist Dienstag, 30. September, um 12.00 Uhr. Wir bitten um Beachtung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen bietet als bürgerfreundlichen Service alle 14 Tage die kostenfreie Verteilung des Mitteilungsblattes in die Haushalte im VG-Gebiet an. Diese erfolgt mit der Werbepost am Wochenende. In Briefkästen mit der Aufschrift „Keine Werbung“ sowie einigen wenigen anderen Bereichen ist die Zustellung leider nicht möglich. Das Mitteilungsblatt liegt daher zusätzlich an folgenden Stellen kostenfrei zum Mitnehmen aus:

Fladungen	Verwaltungsgemeinschaft Marktplatz 1
Hausen	Bäckerei Hippeli St.-Georg-Str. 3
Nordheim	Rathaus (Steckkasten) Marktplatz 7

Außerdem kann das Mitteilungsblatt kostenlos unter www.fladungen-vgem.de/neuigkeiten-1/mitteilungsblatt/2025 bzw. unter der Rubrik Aktuelles abgerufen werden.

Vereine und Institutionen können kostenlos öffentliche Vereinsnachrichten, Termine und Veranstaltungshinweise in der Rubrik „Aus den Vereinen“ und im Veranstaltungskalender bekannt geben. Darüber hinausgehende Anzeigen für z. B. Feiern oder Festveranstaltungen sind kostenpflichtig.

Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an

mitteilungsblatt@streutal-journal.de

Die gleiche Adresse gilt für die Annahme von kostenpflichtigen Werbeanzeigen. Für Rückfragen steht Ihnen die Redaktion unter Tel. **09776 / 26297-17** zur Verfügung.

Spruch des Tages

„Wer glücklich sein will, braucht Mut! Mut zur Veränderung, neue Brücken zu bauen, alte Pfade zu verlassen und neue Wege zu gehen.“

– Verfasser unbekannt –

Die VGem und Tourist-Information Fladungen wünschen eine schöne Zeit und einen schönen Tag der Deutschen Einheit.



Stadt Fladungen

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen gemäß Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. m. Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 19.05.2025 wurde die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen für das Haushaltsjahr 2025 gem. Art 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 41 und 42 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 25.08.2025, AZ 2-1 - 9410 - 2025 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen Nr. 18/2025 vom 13.09.2025 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 15.09.2025
gez. Schnupp
1. Bürgermeister

**2. Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kinder-
tageseinrichtung der Stadt Fladungen
§ 1**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr	Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt	Kinder ab dem Schuleintritt
	ab 01.12.2025	ab 01.12.2025	ab 01.12.2025
bis 2 Stunden	164,00 €	0,00 €	136,00 €
über 2 bis 3 Stunden	181,00 €	0,00 €	149,00 €
über 3 bis 4 Stunden	198,00 €	150,00 €	162,00 €
über 4 bis 5 Stunden	215,00 €	162,00 €	175,00 €
über 5 bis 6 Stunden	232,00 €	174,00 €	188,00 €
über 6 bis 7 Stunden	249,00 €	186,00 €	201,00 €
über 7 bis 8 Stunden	266,00 €	198,00 €	214,00 €
über 8 bis 9 Stunden	283,00 €	210,00 €	227,00 €
über 9 Stunden	300,00 €	222,00 €	240,00 €

§2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Stadt Fladungen
Fladungen, den 03.09.2025
Schnupp,
Erster Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Verkehrsfreigabe NES 28 – Ortsdurchfahrt Fladungen

Die Kreisstraße NES 28 in Fladungen wird am Donnerstag, den 2. Oktober um 11.30 Uhr offiziell für den Verkehr freigegeben. Treffpunkt ist die Grundschule Fladungen. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, an der Verkehrsfreigabe teilzunehmen.

Sperrung eines Teilbereichs der Bahnhofstraße

Die Bahnhofstraße (B285) in Fladungen wird ab **dem 6. Oktober bis voraussichtlich zum 15. Dezember 2025** aufgrund von Wasserleitungsbauarbeiten ab der Kreuzung Hausener Straße/Carl-Josef-Sauer-Straße bis zur Einmündung der Industriestraße voll gesperrt sein. Eine entsprechende Umleitung wird ausgeschildert. Die Anlieger werden separat durch die Baufirma informiert.

Veranstaltungskalender Oktober

01.10. (Mittwoch) 18.00 Uhr
VdK-OV Fladungen: Stammtisch in der Pension „Heuhexe“ in Heufurt
03.10. (Freitag) 18.00 Uhr
Mopedtreffen im Gasthof Krone in Fladungen

03.10. (Freitag) 10.00-17.00 Uhr
„Museumsreif“: Herbstfest im Freilandmuseum Fladungen
03.10. (Freitag) 11.00-15.00 Uhr
„Was kommt heute auf den Tisch“: Kochprogramm mit historischen Rezepten im Freilandmuseum Fladungen
03.10. (Freitag) 10.00-17.00 Uhr
Backtag im Freilandmuseum Fladungen: Kleingebäck aus dem Holzofen
04.10. (Samstag) 14.00 Uhr / 14.30 Uhr
„Aufgepasst“: Historischer Schulunterricht in der Dorfschule aus Krausenbach im Freilandmuseum Fladungen
04.10. (Samstag) 10.00 Uhr / 14.00 Uhr
Schnupperkurs Schmieden im Freilandmuseum (mit Anmeldung)
05.10. (Sonntag) 11.00-15.00 Uhr
„Was kommt heute auf den Tisch“: Kochprogramm mit historischen Rezepten im Freilandmuseum Fladungen
05.10. (Sonntag) 10.00 Uhr
Rhönklub-ZV Fladungen: Auf dem Rhönpaulusweg zum Ibengarten und den Dermbacher Klippen
08.10. (Mittwoch) 16.00 Uhr
Vorlesestunde für Kinder im Freilandmuseum Fladungen
11.10. (Samstag) 11.00 Uhr / 14.00 Uhr
Öffentliche Führung im Freilandmuseum: „Unter aller Kanone? Sprichwörterführung“
12.10. (Sonntag) 11.00-15.00 Uhr
„Was kommt heute auf den Tisch“: Kochprogramm mit historischen Rezepten im Freilandmuseum Fladungen
12.10. (Sonntag) 10.00-17.00 Uhr
Fahrtag der Museumsbahn Rhön-Zügle (Dampfbetrieb)
15.10. (Mittwoch) 13.30 Uhr
Rhönklub-ZV Fladungen: Seniorenprogramm
18.10. (Samstag) 10.00-17.00 Uhr
Living History-Darstellung im Dreiseithof aus Leutershausen – Eintauchen in den Alltag der Jahre 1919/1920 im Freilandmuseum Fladungen
19.10. (Sonntag) 10.00-17.00 Uhr
Fahrtag der Museumsbahn Rhön-Zügle (Dampfbetrieb)
19.10. (Sonntag) 10.00-17.00 Uhr
Jetzt geht's ans Eingemachte! Alles rund ums Haltbarmachen mit Living History-Darstellung im Freilandmuseum Fladungen
19.10. (Sonntag) 11.00 Uhr / 14.00 Uhr
Öffentliche Führung im Freilandmuseum: Heute „in“, früher Alltag - Selbstversorgung auf dem Land
22.10. (Mittwoch) 16.00 Uhr
Vorlesestunde für Kinder im Freilandmuseum Fladungen
25.10. (Samstag) 11.30 Uhr
Backtag im Freilandmuseum Fladungen: Rhöner Plootz und Bauernbrot aus dem Holzofen
25.10. (Samstag) 13.00 Uhr
Kermes in Rüdenschwinden, Beginn 13 Uhr, Aufstellen des Baums 14 Uhr
26.10. (Sonntag) 11.00-15.00 Uhr
„Was kommt heute auf den Tisch“: Kochprogramm mit historischen Rezepten im Freilandmuseum Fladungen
26.10. (Sonntag) 13.30-16.30 Uhr
Praxiskurs „Nassfilzen“ im Freilandmuseum Fladungen (mit Anmeldung)

Müllkalender

Fladungen, Heufurt,

Wurmbergsiedlung

Donnerstag, 9. Oktober (+ Papier)

Mittwoch, 22. Oktober (+ Gelbe Tonne)

**Brüchs, Huflar, Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden,
Sands, Weimarschmieden**

Freitag, 10. Oktober (+ Papier)

Donnerstag, 23. Oktober (+ Gelbe Tonne)



Gemeinde Hausen/Rhön

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen gemäß Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. m. Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 19.05.2025 wurde die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen für das Haushaltsjahr 2025 gem. Art 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 41 und 42 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 25.08.2025, AZ 2-1 - 9410 - 2025 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen Nr. 18/2025 vom 13.09.2025 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 15.09.2025

gez. Link

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön vom 30.07.2025 wurde die Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön für das Haushaltsjahr 2025 gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der

Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.08.2025, AZ 2.1 - 9410 - 2025 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 18 vom 17.09.2025 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 17.09.2025

gez. Link

1. Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Ausflug der Ü65-Jährigen in die Kelterei Hartmann

Herzliche Einladung an alle „Über-65-Jährigen“ aus Hausen und Roth zu einer Fahrt nach Sondheim am Dienstag, den 7. Oktober. Der Bus fährt um 13.30 Uhr in Hausen am Rathaus bzw. um 13.40 Uhr in Roth an der Bushaltestelle.

Wir werden in Sondheim die Kelterei Hartmann besichtigen und dort die Fruchtweine und Säfte probieren. Hierfür werden pro Person fünf Euro eingesammelt. Anschließend kehren wir noch ein. Die Rückfahrt ist für ca. 18 Uhr geplant.

Anmeldung bitte bis Donnerstag, den 2. Oktober unter Tel. 09778 / 9236.

Müllkalender

Hausen, Hillenberg

Freitag, 10. Oktober (+ Papier)

Donnerstag, 23. Oktober (+ Gelbe Tonne)

Roth

Samstag, 11. Oktober (+ Gelbe Tonne)

Freitag, 24. Oktober (+ Papier)



Gemeinde Nordheim v. d. Rhön

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld) für das Haushaltsjahr 2025

Die in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön am 30.07.2025 gem. Art. 65 Abs. 1

der Gemeindeordnung (GO) beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO wie folgt amtlich bekannt gemacht:

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld)
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeverordnung (GO) erlässt die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit **3.594.000,00 EUR** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit **2.396.200,00 EUR** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 500 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 250 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 30.07.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Fladungen, 10.09.2025
gez. Fischer
1. Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.08.2025, AZ 2.1 - 9410 - 2025 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung mit Auflagen zurückgegeben. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 1.000.000,00 EUR wurde genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön wird hiermit gem.

Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung – BekV amtlich bekannt gemacht und liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön während der allgemeinen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Zimmer-Nr. 2.2 in 97650 Fladungen, Marktplatz 1, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fladungen, 10.09.2025
gez. Fischer
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen gemäß Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. m. Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 19.05.2025 wurde die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen für das Haushaltsjahr 2025 gem. Art 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 41 und 42 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 25.08.2025, AZ 2-1 - 9410 - 2025 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen Nr. 18/2025 vom 13.09.2025 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 15.09.2025
gez. Fischer
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön vom 30.07.2025 wurde die Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön für das Haushaltsjahr 2025 gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.08.2025, AZ 2.1 - 9410 - 2025 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für den Land-

kreis Rhön-Grabfeld Nr. 18 vom 17.09.2025 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 17.09.2025
gez. Fischer
1. Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Lina Rahm verstärkt das Kita-Team



Die Berufspraktikantin Lina Rahm hat im August ihr Abschlusszeugnis überreicht bekommen. Sie hat die Ausbildung zur Erzieherin mit sehr guten überdurchschnittlichen Leistungen absolviert. Als neue Gruppenleitung der „Springmäuse“ wird sie nun die Kindertagesstätte Nordheim tatkräftig unterstützen. Das Team der Kindertagesstätte wünscht ihrer Kollegin viel Spaß und Erfolg. Das Bild zeigt: (v. li.) Ralph Fiegas (Leitung der Kita), Lina Rahm und Bürgermeister Thomas Fischer. *Text: Natalie Stumpf*

Horst und Danka Buhl feiern Diamantene Hochzeit

Vor 60 Jahren gaben sich Horst Buhl und Danka Hack das Ja-Wort. Am 10. September 1965 läuteten die Hochzeitsglocken. Dem diamantenen Jubelpaar gratulierte auch Bürgermeister Thomas Fischer, der sich im Ortsteil der Gemeinde darüber freute, einer seiner „schönsten Aufgaben“ nachzugehen. Neben der Ehrenurkunde hatte er auch, wie es mittlerweile Tradition ist, statt eines Geschenkkorbs einen Einkaufsgutschein für Nordheimer Geschäfte und eine Flasche Sekt mit Gemeindewappen dabei.

Horst Buhl, gebürtiger Mellrichstädter, war bis zu seinem 47. Lebensjahr Betriebsmeister bei der Firma Wischerath in Mellrichstadt, doch da er gesundheitlich stark angeschlagen war, musste



er seinen Beruf aufgeben. Danka war bis zum Renteneintritt 47 Jahre lang bei der Firma Preh tätig. Das Paar lernte sich 1964 bei einer Tanzveranstaltung kennen. Horst bat Danka aus Neustädtles zum Tanz, der Rest ist, wie man so schön sagt, Geschichte. Ein Jahr darauf wurde geheiratet und anschließend zog man in Neustädtles zusammen.

1966 wurde ihr Sohn geboren, der 1993 bei einem tragischen Verkehrsunfall sein Leben verlor. Ihr Enkelkind behielten sie trotzdem in nächster Nähe, da die Schwiegertochter in Neustädtles blieb. Seit 1980 wohnt das Ehepaar im eigenen Haus im Lehmgrubenweg. Horst engagierte sich zudem stark im örtlichen Vereinsleben. Unter anderem bei der Freiwilligen Feuerwehr, bei der er zehn Jahre lang Kommandant war. Heute ist er Ehrenkommandant. Im Rahmen der Möglichkeiten nehmen sie noch immer am geselligen Leben im Ort teil. *Text und Foto: Natalie Stumpf*

Müllkalender

Nordheim

Donnerstag, 09. Oktober (+ Papier)

Mittwoch, 22. Oktober (+ Gelbe Tonne)

Neustädtles

Freitag, 10. Oktober (+ Papier)

Donnerstag, 23. Oktober (+ Gelbe Tonne)

Schulverband Nordheim v.d.Rhön

Geschäftsordnung

des „Schulverbandes Nordheim v. d. R.“

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Nordheim v. d. R.“, nachfolgend kurz „Schulverband“ genannt, gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) in Verbindung mit Art 45 Absatz 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch die § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) die nachfolgenden

Geschäftsordnung:

A Organe des Zweckverbandes ihre Aufgaben

1. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG wahr.

(2) Darüber hinaus gelten für die Verteilung der Organzuständigkeiten im Zweckverband die einschlägigen Regelungen der Art. 29, 30 Abs. 2 sowie 37 GO entsprechend.

§ 2 Ausschüsse

(1) Es werden keine beratenden oder beschließenden Ausschüsse gebildet.

(2) Die Verbandsversammlung kann insbesondere projektbezogene anderweitige Gremien auch unter Beteiligung von Per-

sonen, welche ihr nicht angehören, bilden. Die entsprechenden Tätigkeiten sind ausschließlich beratender Natur.

§ 3 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses. In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Verbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder nachweislich datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsorgane. Eine Veröffentlichung (auch in Form einer Weitergabe an Dritte) dieser Vorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Verbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende und die Versammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, welche offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Verbandsrätinnen und -räte, welche über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine der alleinigen persönlichen Verfügbarkeit unterliegende elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung zu übermitteln sind bzw. von welcher Anträge formgerecht gestellt werden können.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton und Bildaufnahmen durch Verbandsmitglieder gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aus-

setzt, hat er die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge, •
3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 3.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 3.000 € nicht übersteigt,
4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 3.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 3.000 € zu tätigen; die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Bereiche erhöhen. Weiterhin obliegt ihm die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000,- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 3.000 € in Auftrag zu geben.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 500 € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Zweckverbands befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbands verpachten.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 1.000 € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig gegen ein angemessenes Entgelt an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(8) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Zweckverbands.

(9) Der Schulleiter kann über Haushaltsansätze bis 1.500,- € für Leistungen und Lieferungen des Schulbedarfs verfügen.

§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten

lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art einschließlich Höhergruppierung und Verkürzung der Stufenlaufzeit, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
3. Jegliche Maßnahmen für die Gewährleistung einer durchgehenden Betriebsbereitschaft zur Erfüllung der Verbandsaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Dringlichkeit
4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrags befugt.

(2) Der Verbandsvorsitzende bestellt die Kassenleitung. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen der als Kassenleitung bzw. Stellvertretung bestellten Person, die unvermuteten Kassenprüfungen sind durch den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 9 Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbands zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

II. Geschäftsgang

§ 10 Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Fall ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters.

Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Verbandssatzung. Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 16:00 Uhr

(5) Der Verbandsvorsitzende setzt für die Ladung der Verbandsräte eine Tagesordnung der Verbandsversammlung fest.

(6) Im Falle einer elektronischen Einladung auf Grundlage von § 4 Abs. 3 werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.

(7) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 6 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(8) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(9) Jeder Verbandsrat kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. Der Antrag ist zu begründen und muss einen Monat vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Der Verbandsvorsitzende gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.

(10) Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrats bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raums Zutritt. Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Zweckverbandes, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder zum berechtigten Schutz betroffener Dritter erforderlich ist.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Verbandsräte müssen dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten.

(2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Der Vorsitzende kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 13 Abstimmungen

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Beschlüsse oder Gutachten von Ausschüssen oder vergleichbaren Gremien zum Beratungsgegenstand,
4. weitergehende Anträge,
5. zuerst gestellte Anträge, sofern spätere Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt. Ausnahmsweise kann festgehalten werden, dass hinsichtlich einer vorgetragenen Auffassung Einvernehmen bestand, was einer einstimmigen Beschlussfassung entspricht.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte es verlangen, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung der Verbandsversammlung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 14 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet.

§ 15 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Verbandsvorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonst beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei die Nichtbeteiligung von Verbandsräten wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie wird anschließend den Mitgliedern der Verbandsversammlung übermittelt. Werden binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einwände gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Textes vorgetragen, entscheiden Sitzungsleiter und Schriftführer hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen, gegebenenfalls nach Einholung der Auffassung des Gremiums. Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) Für die Einsichtnahme und Abschrift-Erteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. Die Mitgliedsgemeinden informieren die Bevölkerung ergänzend über die Ergebnisse mittels ihrer Homepages und Amtsblätter.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung des „Schulverbandes Nordheim v. d. R.“ tritt am 01.09.2025 Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.07.2014 außer Kraft.

Wasserzweckverband „Rother Gruppe“

Geschäftsordnung des Wasserzweckverbandes „Rother Gruppe“

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Rother Gruppe“, nachfolgend kurz „WZV“ genannt, gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) in Verbindung mit Art 45 Absatz I Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) die nachfolgenden

Geschäftsordnung:

A Organe des Zweckverbandes ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

(2) Darüber hinaus gelten für die Verteilung der Organzuständigkeiten im Zweckverband die einschlägigen Regelungen der Art. 29, 30 Abs. 2 sowie 37 GO entsprechend.

§ 2 Ausschüsse

(1) Es werden keine beratenden oder beschließenden Ausschüsse mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung gebildet. Für dessen Mitglieder wird jeweils mindestens ein Verbandsrat als Stellvertretung bestellt.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend und tagt nichtöffentlich. Neben der kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) gelten die Regelungen zum Geschäftsgang der Verbandsversammlung entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung kann insbesondere projektbezogene anderweitige Gremien auch unter Beteiligung von Personen, welche ihr nicht angehören, bilden. Die entsprechenden Tätigkeiten sind ausschließlich beratender Natur.

§ 3 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses. In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Verbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder nachweislich datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsorgane. Eine Veröffentlichung (auch in Form einer Weitergabe an Dritte) dieser Vorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Verbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende und die Versammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, welche offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Verbandsrätinnen und -räte, welche über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine der alleinigen persönlichen Verfügbarkeit unterliegende elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 8 Abs. I der Verbandssatzung zu übermitteln sind bzw. von welcher Anträge formgerecht gestellt werden können.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsmitglieder gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,

3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 6.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 6.000 € nicht übersteigt,

4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 6.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 6.000 € zu tätigen; die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Bereiche erhöhen. Weiterhin obliegt ihm die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000,- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. I Satz I GO).

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 6.000 € in Auftrag zu geben.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 3.000 € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Zweckverbands befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestaltungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbands verpachten.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 6.000 € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig gegen ein angemessenes Entgelt an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(8) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Zweckverbands.

§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die nutzungsberechtigten Grundstückseigentümer und Einwohner des Zweckverbandsgebiets das von diesen zur Aufrechterhaltung der örtlichen Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 7 Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art einschließlich Höhergruppierung und Verkürzung der Stufenlauf-

zeit, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,

3. Jegliche Maßnahmen für die Gewährleistung einer durchgehenden Betriebsbereitschaft zur Erfüllung der Verbandsaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Dringlichkeit

4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrags befugt.

(2) Der Verbandsvorsitzende bestellt die Kassenleitung. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen der als Kassenleitung bzw. Stellvertretung bestellten Person, die unvermuteten Kassenprüfungen sind durch den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 9 Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbands zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

II. Geschäftsgang

§ 10 Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Fall ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Verbandssatzung. Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende setzt für die Ladung der Verbandsräte eine Tagesordnung der Verbandsversammlung fest.

Den öffentlichen Teil der Tagesordnung macht der Verbandsvorsitzende spätestens am dritten Tag vor der Sitzung den Medien und der Öffentlichkeit bekannt.

(6) Im Falle einer elektronischen Einladung auf Grundlage von § 4 Abs. 3 werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.

(7) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 6 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(8) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(9) Jeder Verbandsrat kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. Der Antrag ist zu begründen und muss einen Monat vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Der Verbandsvorsitzende gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.

(10) Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrats bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raums Zutritt. Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Zweckverbandes, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder zum berechtigten Schutz betroffener Dritter erforderlich ist.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Verbandsräte müssen dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten.

(2) Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist zunächst der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben. Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Der Vorsitzende kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 13 Abstimmungen

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Beschlüsse oder Gutachten von Ausschüssen oder vergleichbaren Gremien zum Beratungsgegenstand,
4. weitergehende Anträge,
5. zuerst gestellte Anträge, sofern spätere Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt. Ausnahmsweise kann festgehalten werden, dass hinsichtlich

einer vorgetragenen Auffassung Einvernehmen bestand, was einer einstimmigen Beschlussfassung entspricht.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte es verlangen, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung der Verbandsversammlung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 14 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet.

§ 15 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Verbandsvorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonst beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei die Nichtbeteiligung von Verbandsräten wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie wird anschließend den Mitgliedern der Verbandsversammlung übermittelt. Werden binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einwände gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Textes vorgetragen, entscheiden Sitzungsleiter und Schriftführer hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen, gegebenenfalls nach Einholung der Auffassung des Gremiums. Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) Für die Einsichtnahme und Abschrift-Erteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. Die Mitgliedsgemeinden informieren die Bevölkerung ergänzend über die Ergebnisse mittels ihrer Homepages und Amtsblätter.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung des Wasserzweckverbandes „Rother Gruppe“ tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.07.2014 außer Kraft.

Fladungen, den 01.09.2025

Wasserzweckverband „Rother Gruppe“

Friedolin Link

Verbandsvorsitzender

Aus den Vereinen

Musikverein Heufurt e.V.

Gemeinschaftskonzert - Alle guten Dinge sind 3!

Auf ein Konzert der besonderen Art dürfen sich alle Musikliebhaber und Freunde des Vereins am Samstag, den 25. Oktober. Beginn ist um 19.00 Uhr in der Grenzlandhalle in Fladungen. Neben dem Musikverein Heufurt werden auch die Gastkapellen Stadtkapelle Ostheim und die Sälzer Dorfmusikanten einen Teil des Konzertes mitgestalten. Anschließend vereinen sich alle drei Kapellen zu einem großen Gemeinschaftschor. Der Musikverein Heufurt garantiert allen Besuchern ein musikalisches Feuerwerk und ein wunderbares Musikerlebnis. Eintrittskarten gibt es an der Abendkasse für 8,00 Euro (ab 14 Jahre).

Soldaten- und Schützenkameradschaft Heufurt

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Soldaten- und Schützenkameradschaft Heufurt findet am Sonntag, den 19. Oktober um 10.00 Uhr in der Schießanlage statt. Tagesordnung: 1. Begrüßung durch den 1. Vorstand, 2. Totenehrung, 3. Protokollverlesung, 4. Jahresrückblick, 5. Kassenbericht (Kassenprüfung), 6. Neuwahlen, 7. Grußworte der Gäste, 8. Verschiedenes (Wünsche, Anträge). Alle Mitglieder sind recht herzlich eingeladen.

VdK-Ortsverband Fladungen

Stammtisch

Der nächste Stammtisch des VdK-Ortsverband Fladungen findet am Mittwoch, den 1. Oktober in der „Pension Heuhexe“ in Heufurt statt. Beginn ist um 18.00 Uhr. Es ergeht herzliche Einladung.

Allgemeine Informationen

Motorsägenkurs der FBG

Die Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön bietet im Oktober/November dieses Jahres einen Motorsägenkurs an. Seit 2009 ist der Motorsägenführerschein Pflicht, um selbst im Wald Holz sägen zu dürfen. Qualifizierte Kursleiter aus der Praxis vermitteln die nötige Kenntnis in Theorie- und Praxisunterricht. Anmeldezeitraum: 29. September bis 5. Oktober 2025 unter fbg_ob.rhoen@t-online.de oder Tel. 09779 / 8587605. Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.fbg.obere-rhoen.de/> unter „Aktuelles“.

10. Rhöner Honigfarm-Fest in Hausen

Am Sonntag, den 12. Oktober findet von 11.00 bis 17.00 Uhr in der Schloßbergstraße 13 in Hausen das 10. Rhöner Honigfarm-Fest – mit regionalen Direktvermarktern, Kunsthandwerkern und attraktivem Rahmenprogramm – statt. Für musikalische Unterhaltung sorgen ab 13.00 Uhr „Die Rhöner Hüttenmusikanten“, von 13.15-13.45 Uhr zeigt die Bio-Imkerei die Arbeitsabläufe im Bienenjahr, ab 14.00 Uhr erklärt „Rumpel - das Rhöner Umwelt-

mobil“ Kindern die Tierwelt einer Streuobstwiese. Flammkuchen aus dem Holzbackofen, Gutes vom Grill, geräucherte Forellen sowie hausgemachter Kuchen sorgen für das leibliche Wohl. Weitere Informationen unter www.rhöner-honigfarm.de.

Auffrischkurs Englisch

Irmgard Seifert bietet einen Englischkurs an für alle, die ihre Englischkenntnisse auffrischen wollen. Der Kurs findet ab 8. Oktober an zehn Mittwochvormittagen (9.30-11.00 Uhr) im Bürgerhaus in Mellrichstadt statt. Rückfragen unter Tel. 09779 / 750. Eine Anmeldung ist über die vhs Rhön-Grabfeld (www.die-vhs.de), Kursnummer: 252-SO 10008, möglich.

Thementag Handarbeiten im Freilandmuseum Fladungen

Am Sonntag, 28. September, dreht sich im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen von 10 bis 17 Uhr alles um das Thema Handarbeit. Unter dem augenzwinkernden Motto „Die spinnen, die Rhöner...“ erwartet die Besucher ein abwechslungsreiches Programm. Neben spannenden Vorführungen gibt es zahlreiche Mitmachaktionen – etwa am Webstuhl weben, mit Holzmodellen drucken, Stoffkörnchen nähen oder Plüschtiere stopfen. Zudem können handgefertigte Einzelstücke erworben werden. Nähere Informationen unter www.freilandmuseum-fladungen.de.

Nur wenige Tage später, am 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), lädt das Museum traditionell zum HerbstFest ein. Von 10 bis 17 Uhr erwartet die Gäste ein buntes Programm mit Vorführungen, Mitmachangeboten, Musik und kulinarischen Köstlichkeiten. Ein besonderes Highlight sind die Vorführungen eines Dampftraktors aus dem Jahr 1896 sowie einer Kleindampfmaschine, die eindrucksvoll die Dreschmaschine des Museums bzw. eine historische Drehbank antreiben. Das vollständige Tagesprogramm ist ebenfalls auf der Museumswebsite zu finden.

Bis Ende September ist das Museum täglich von 9 bis 18 Uhr geöffnet. Neue Öffnungszeiten ab Oktober: 1. bis 25. Oktober: Dienstag bis Sonntag, 9–18 Uhr; 26. Oktober bis 9. November: Dienstag bis Sonntag, 9–17 Uhr

Sammlung unterstützt die Arbeit der Kriegsgräberfürsorge

Angehörige der Bundeswehr, Mitglieder von Soldaten- und Reservistenkameradschaften, Schüler sowie ehrenamtliche Helfer engagieren sich in den kommenden Wochen für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und bitten an der Haustüre oder zu Allerheiligen am Friedhof um Spenden.

„Die deutschen Soldatenfriedhöfe der beiden Weltkriege führen uns eindrücklich die Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft vor Augen und sind stumme Mahnmale für Frieden und Völkerverständigung“, sagt Oliver Bauer, Geschäftsführer des Volksbundes in Unterfranken. Pflege und Erhalt dieser Ruhestätten, aber auch die fortdauernde Suche nach Opfern des Zweiten Weltkrieges werden mit den gesammelten Spenden unterstützt. Diese Aufgabe verbindet der Volksbund mit einer intensiven Bildungs- und Aufklärungsarbeit. „Kriegsgräberstätten sind Ruhestätten der Gefallenen und Lernorte zugleich. Die Sammlung vom 10. Oktober bis 2. November leistet hierfür einen unverzichtbaren Beitrag, denn die Aktivitäten des Volksbundes werden größtenteils durch Spenden und freiwillige Beiträge getragen“, so der Geschäftsführer weiter.

Falls vor Ort keine Sammlung stattfindet, kann auch direkt auf das Konto des Bezirksverbandes bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg, DE 48 7905 0000 0042 0176 40, gespendet werden. Im Verwendungszweck bitte Namen und Wohnort des Spenders vermerken. Spender, die eine Bescheinigung benötigen, erhalten diese auf Wunsch direkt vom Bezirksverband, der unter Tel. 0931 / 52122 oder per Mail unter bv-unterfranken@volksbund.de zu erreichen ist.

Callheinz – der flexible Bedarfsverkehr

Der flexible Bedarfsverkehr callheinz erschließt seit dem 1. September 2025 den gesamten Landkreis und fährt innerhalb der vier bestehenden Bediengebiete „Grabfeld/Hofheim“, „Rhön“, „Bad Neustadt/Münnerstadt“ und „Streutal“.

Dabei fungiert callheinz als eine Ergänzung des bestehenden öffentlichen Personenverkehrs, einerseits als ein Zubringer aus den Ortschaften des Landkreises in die Zentren der vier Bediengebiete, um von dort bspw. Umstiege in den Linienverkehr auf den Hauptachsen im Landkreis an den Bahnhöfen und zentralen Haltestellen zu ermöglichen, andererseits zur Herstellung von Querverbindungen zwischen verschiedenen Orten, die bislang nicht durch den ÖPNV abgedeckt worden sind.

Die Hauptzentren der Bediengebiete sind:

- im Bediengebiet „Grabfeld/Hofheim“: Bad Königshofen
- im Bediengebiet „Rhön“: Bischofsheim
- im Bediengebiet „Neustadt/Münnerstadt“: Bad Neustadt
- im Bediengebiet „Streutal“: Mellrichstadt

Die Hauptachsen stellen die Buslinien Brendtalbus (Linie 810), Streutalbus (Linie 820) und Königshöfer Bus (Linie 830) dar, die im Zwei-Stunden-Takt fahren.

Die Buchung erfolgt entweder über die callheinz-App, die Website (<https://buchung.callheinz.de/search>) oder auch kostenfrei über die Hotline 0800 4560011 und ist – abhängig von der Kapazität – bis zu 31 Tage im Voraus bis 60 Minuten vor der Abfahrt möglich. Die Stornierung einer Fahrt ist bis zu 60 Minuten vor der Abfahrt möglich. Ab 10 Minuten vor der Fahrt kann in der App der Standort des Fahrzeuges, das den Fahrgast abholen soll, eingesehen werden.

Die wichtigsten Informationen zum Buchen:

- Für Fahrten mit callheinz findet der Tarif des Verkehrsverbundes Nahverkehr Mainfranken (NVM) Anwendung, d.h. es gelten die gleichen Preise wie im öffentlichen Linienverkehr und auch schon erworbene Tickets wie das 365-Euro-Ticket, das Bayern-Ticket oder auch das Deutschlandticket können für Fahrten mit callheinz genutzt werden.

- In jedem Bediengebiet ist ein barrierefreies Fahrzeug auf Wunsch bestellbar.

- Aufgrund des Konkurrenzverbotes ist callheinz nur buchbar, wenn parallel zur gewünschten Fahrt keine Buslinie auf der gleichen Strecke fährt. Ist dies der Fall, muss der Fahrgast auf den Linienverkehr zurückgreifen. Aus verkehrsplanerischen und organisatorischen Gründen wird die Schülerbeförderung nicht durch callheinz durchgeführt.

Das Projekt „callheinz“ wird im Rahmen flexibler Bedienformen im ländlichen Raum durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gefördert. Es trägt zur Verbesserung der Mobilität der Bürgerinnen und Bürgern in der Region

bei und ermöglicht flexible Angebote auch im ländlichen Raum.

Weiterführende Informationen zu callheinz, sowie eine Übersicht aller Bedienggebiete und Haltestellen finden Sie unter www.callheinz.de.

Aktionsmonat „Gesund älter werden“: Über 100 Angebote für ein aktives Älterwerden



Wenn der Oktober beginnt und der Herbst Einzug hält, bedeutet das im Landkreis Rhön-Grabfeld inzwischen auch: Es ist wieder Zeit für den Aktionsmonat „Gesund älter werden“. Die erfolgreiche Veranstaltungsreihe geht in diesem Jahr bereits in die neunte Runde und hat sich längst als fester Bestandteil der regionalen Seniorenarbeit etabliert.

Was 2017 mit einigen wenigen Veranstaltungen begann, ist mittlerweile zu einem der größten präventiven Gesundheitsprojekte für ältere Menschen im Landkreis geworden. Über 100 verschiedene Angebote - von Vorträgen über Bewegungskurse bis zu kreativen Workshops - laden im Oktober dazu ein, aktiv zu bleiben, Neues zu entdecken und soziale Kontakte zu pflegen. Im vergangenen Jahr nahmen über 2100 Menschen an den Veranstaltungen teil.

Organisiert wird der Aktionsmonat vom Landratsamt Rhön-Grabfeld, insbesondere von der Fachstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung, dem Pflegestützpunkt sowie der Gesundheitsregionplus Landkreis Rhön-Grabfeld, in enger Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, Vereinen, Seniorentreffs, Gemeinden und engagierten Privatpersonen.

„Das Programm lebt von der Vielfalt und dem Engagement der Menschen vor Ort“, betont Josef Demar, stellvertretender Landrat. Der herzliche Dank gelte allen Mitwirkenden, die dieses Angebot Jahr für Jahr mit viel Einsatz möglich machen würden. Und das zum Wohl der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Rhön-Grabfeld.



Das Spektrum der Angebote ist erneut breit gefächert. Angebote im Bereich „Bewegung und Gesundheit“ (Gymnastik, Tanzen, Yoga, Wanderungen, Erste-Hilfe-Kurse) sind ebenso vertreten wie der Bereich „Wissen und Information“. Hierzu gehören Vorträge zu geistiger Fitness, Altersvorsorge oder Technik im Alltag.

Aber auch der Schwerpunkt „Kultur und Kreativität“ mit musikalischen Veranstaltungen, Kino, Bastelangebote oder Kochkursen darf nicht fehlen. Zudem gibt es Angebote für den Bereich „Gemeinschaft und Begegnung“, das heißt konkret Spielenachmittage, offene Treffs oder generationenübergreifende Projekte.

Der Auftakt erfolgt am Dienstag, den 30. September 2025, um 19.00 Uhr im Kloster Wechterswinkel mit einer kostenfreien Lesung mit Peggy Elfmann zu ihrem Buch „Meine Eltern werden alt. 50 Ideen für ein gutes Miteinander“.

Zum Abschluss des Aktionsmonats laden die Initiatoren zu einer besonderen Veranstaltung am Montag, den 27. Oktober 2025 ab 18.30 Uhr nach Wegfurt ein: Der Kabarettist Fredi Breunig bringt mit seinem Programm „Glücklich altern“ humorvolle Einsichten rund ums Älterwerden auf die Bühne. Musikalisch begleitet wird der Abend von der schwungvollen Kaufmannsware mit Charme, Witz und viel Herz. Vorfreude auf gute Unterhaltung, Gemeinschaft und neue Perspektiven aufs Älterwerden ist garantiert.

Die Angebote verteilen sich über den ganzen Oktober hinweg auf fast alle Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen im Landkreis Rhön-Grabfeld. Sie sind in einer übersichtlichen Broschüre zusammengefasst, die bereits postalisch über die Anzeigenblätter verteilt wurde. Weitere Exemplare sind beim Pflegestützpunkt Rhön-Grabfeld oder der Fachstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung erhältlich. Die Broschüre steht außerdem in digitaler Form zum Download und Durchblättern bereit: www.pflegestuetzpunkt-rhoen-grabfeld.de.

Bayern startet Impulsprogramm für Volksmusikprojekte

Volksmusik in all ihren Facetten und unterschiedlichen regionalen Ausprägungen verbindet die Menschen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander. Um diesem gesellschaftlichem Auftrag gerecht zu werden, fördert das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat entsprechende Projekte der Volksmusik nun mit der Volksmusikförderrichtlinie des Impulsprogramms Volksmusik. Umfang der Zuwendung: maximal 3.000 Euro für ein jährliches Vorhaben. Antragstellung: bis 30. September bzw. 31. März mit ca. sechs Monaten Vorlauf zum Projektbeginn. Weitere Informationen unter: <https://www.stmfh.bayern.de/heimat/impulsprogramm/>

„TecGirls'Day“ 2025 – Anmeldung ab sofort möglich

Frauen in typischen Männerberufen wie Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik sind noch immer die Ausnahme. Um Mädchen Erfahrungen mit Technik und Naturwissenschaften zu ermöglichen, findet an einem Tag in den Herbstferien, nämlich am Dienstag, 4. November, der TecGirls'Day in Schweinfurt an der Technischen Hochschule und bei Schaeffler statt.

Wenn Frauen eine technische oder naturwissenschaftliche Ausbildung oder ein Studium in der Fachrichtung Technik absolvieren, haben sie in der Regel ausgezeichnete Chancen auf dem

Arbeitsmarkt. Die Beschäftigungsmöglichkeiten werden sich aufgrund des Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung weiter erhöhen. Die Perspektiven und Verdienstaussichten sind also mehr als positiv.

Wer sich für ein Studium interessiert, kann am 4. November Workshops an der Technischen Hochschule besuchen zu Themen wie z.B. „Was ist Virtual Reality?“, „Wie werden Roboter intelligent?“, „Bau einer Bluetooth-Musikbox“ oder „Designe deinen persönlichen Schlüsselanhänger“. Wer sich mehr für eine Ausbildung interessiert, kann bei Schaeffler Workshops wie z.B. „Changing Colours“ mit LED-Lichteffekten oder „Candle-Light – made by yourself“ besuchen.

Es wird ein kostenloser Bustransfer aus dem Landkreis angeboten. Der TecGirls'Day findet zwischen 8.30 und 15.30 Uhr statt und beinhaltet ein kostenloses Mittagessen. Anmeldungen sind im Zeitraum 23. September bis 20. Oktober unter <http://tecgirls.thws.de> möglich (die Plätze sind limitiert). Details zu den einzelnen Workshops und zu Busfahrplänen gibt es ebenfalls unter dieser Adresse. Bevor die minderjährigen Schülerinnen teilnehmen können, muss vorab ein Anmeldeformular mit Unterschrift der Eltern eingereicht werden. Mitmachen lohnt sich!

Kostenfreier Vortrag: Sozialhilfe bei Pflegebedürftigkeit

Was tun, wenn die Rente für das Pflegeheim nicht reicht? Der Vortrag des VdK Bad Neustadt klärt über Ansprüche und gesetzliche Regelungen auf.

Donnerstag, 23.10.2025 | 16.00–17.30 Uhr
Landratsamt Rhön-Grabfeld (Großer Sitzungssaal)
Spörleinstr. 11, Bad Neustadt

Anmeldung: Tel. 09771 / 94-239

oder per E-Mail an pflegestuetzpunkt@rhoen-grabfeld.de

Selbsthilfegruppe für Schwerhörige

Die Selbsthilfegruppe für Schwerhörige trifft sich immer am letzten Montag im Monat. Das nächste Treffen ist am Montag, 29. September 2025, im Gruppenraum des BRK-Kreisverbandes (Meiningstr. 25, Bad Neustadt/ gegenüber Kaufland) ab 17:00 Uhr. Der Zugang ist barrierefrei und es gibt Parkplätze. Ansprechpartner für Rückfragen ist Bernd Raquot, Tel. 09776 / 8265, E-Mail bhpra@web.de.

Die Herbstausgabe des Kulturkalenders 2025 liegt seit kurzem bereit

Die neue Ausgabe des Kulturkalenders Rhön-Grabfeld für die Monate September, Oktober und November liegt seit kurzem zum Mitnehmen in allen Rathäusern, in kulturellen und kirchlichen Einrichtungen, in Museen und Schulen, in den Touristinformationen, in der Kulturagentur sowie weiteren Auslagestellen aus. Außerdem ist der Kulturkalender online unter: www.kulturkalender.rhoen-grabfeld.de zu finden.

Im Kalender finden sich die verschiedensten Veranstaltungen aus der Region für Groß und Klein: Seien es die Ausstellung „Déjà-vu“ der Künstlerin Sabine Bach in der Kreisgalerie Mellrichstadt, zahlreiche Konzerte, Wanderungen durch die herbstliche Rhön oder verschiedenste Märkte in der Region – der Kulturkalender bildet die gesamte Bandbreite der Kulturangebote im Landkreis Rhön-Grabfeld ab. Auch für die jungen und jüngsten Gäste

gibt es ein breites Angebot. So laden zahlreiche Kindertheater und Puppentheater, Kinderprogramme des Freilandmuseum Fladungen und noch vieles mehr zu einem Besuch ein.



Probleme mit dem Sehen? Wir sind für Sie da!

Der Blickpunkt Auge, ein Angebot des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes, richtet sich an Menschen mit Sehbeeinträchtigung oder Augenerkrankung. Wir nehmen uns Zeit, hören den Ratsuchenden zu und überlegen mit Ihnen passende Lösungen für ihre Situation. Wir unterstützen Sie dabei, die passenden Leistungen und Angebote zu finden und Zuständigkeiten zu klären. Zudem ermöglichen wir den Austausch mit anderen Betroffenen. Beratungsstunden finden im Landratsamt Bad Neustadt, jeden dritten Dienstag im Monat von 13.30 bis 15.30 Uhr, bitte nur mit vorheriger Anmeldung, statt. Sie haben Fragen oder möchten einen Termin vereinbaren? Sie erreichen uns unter Tel. 0931 / 465295 0.

Baustart für den Solarpark Stetten

Bereits im Spätsommer 2023 entstand die Idee eines Solarparks in Stetten: Die Überlandwerk Rhön GmbH begann gemeinsam mit der Agrokraft GmbH – in-zwischen verstärkt durch die HEG Energie GmbH & Co. KG – einen modernen Solarpark zu entwickeln. Das Projekt stieß in der Gemeinde Sondheim/Rhön auf breite Zustimmung. Bürgermeister Thilo Wehner unterstrich, dass das Vorhaben ausschließlich mit regionalen Partnern realisiert werden solle. Auf rund 23,4 Hektar landwirtschaftlicher Fläche soll eine Freiflächenanlage entstehen. Diese wird voraussichtlich 27 Millionen Kilowattstunden Strom pro Jahr erzeugen. Dies entspricht dem durchschnittlichen Jahresverbrauch von fast 8.000 Haushalten. Auf den Wegen zwischen Stetten und Nordheim rollten bereits große Maschinen an. Die Baugeräte waren von der Kreisstraße NES 11 weithin zu sehen. Die ÜWR Solarpark Stetten GmbH & Co. KG, die für den Park gegründet wurde, plant ein Modell zur Teilhabe der Bürger an diesem Projekt. Damit wird es die Möglichkeit geben, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner von Sondheim/Rhön am Solarpark beteiligen können – ganz im Sinne der lokalen Wertschöpfung. Wenn alles nach Plan läuft, werden ab Oktober die Traggerüste gestellt und die PV-Module montiert, damit der Solarpark im Frühjahr 2026 ans Netz gehen kann.



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstordnung Pfarreiengemeinschaft Fladungen-Nordheim

Rosenkranzgebete- und Andachten auf einen Blick

Dienstag	15:00 Uhr	Fladungen - Rosenkranz	Mittwoch	18:00 Uhr	Fladungen - Rosenkranz
Donnerstag	16:00 Uhr	Nordheim - Rosenkranz	Freitag	18:30 Uhr	Hausen - Rosenkranz

Samstag 27.09. Hl. Vinzenz von Paul					
05:30	Heufurt	Morgenlob zur 17ten Kreuzbergwallfahrt in der Kirche			(Thomas Elbert)
11:00	Rüdenschw.	Messfeier - Dankgottesdienst der Kolpingsfamilie Miltenberg mit Präses der Kolpingsfamilie Jan Kölbel; anl. des 50jährigen Bestehens des Rhönhauses der Kolpingsfamilie in Rüdenschwinden			
13:00	Nordheim	Trauung von Julian Endres u. Marion Keller, Heustreu in der Sebastianskapelle			(Steffen Behr)
VORABEND ZUM 26. SONNTAG IM JAHRESKREIS					
17:00	Heufurt	Pilgermessfeier in der Klosterkirche zum Abschluss der Kreuzbergwallfahrt der PG Fl.-No. für alle verstorbenen Angehörigen der Pilger; Joachim König			(Thomas Elbert)
18:30	Leubach	Vorabendmesse zu Erntedank Sophie u. Leonhard Perleth; Karl Josef, Anni u. Walter Schlott u. Erna Heid; Richard u. Maria Spiegel, Maria Grief, Florian, Rita u. Andreas Stumpf			(Sunil Mampallil)
Sonntag 28.09. 26. SONNTAG IM JAHRESKREIS					
08:30	Brüchs	Messfeier zu Erntedank f. d. verst. Angeh. d. Fam. Wehner u. Mämel			(Sunil Mampallil)
10:15	Fladungen	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung			(T. Späth)
10:15	Hausen	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung			(W. Orf)
10:15	Nordheim	Messfeier zu Erntedank m. anschl. Taufe Alex Benkert; Resi u. Fredi Fischer			(Sunil Mampallil)
11:20	Nordheim	Taufe der Kinder Eric Friedrich u. Emil Pfeffermann			(Sunil Mampallil)
Donnerstag 02.10. Heilige Schutzengel					
15:00	Oberfladg.	Eucharistische Andacht in der Kirche			(Peter Schubert)
Samstag 04.10. VORABEND ZUM 27. SONNTAG IM JAHRESKREIS					
18:30	Neustädtles	Vorabendmesse zu Erntedank			(Sunil Mampallil)
18:30	Oberfladg.	Vorabendmesse zu Erntedank Seelen-GD f. Elisabeth Vogt; Hugo u. Pauline Hagen; Wilhelm u. Helene Kümmeth, Eduard u. Maria Hartmann, Irmgard Seifert			(Titus Ojonyi)
Sonntag 05.10. 27. SONNTAG IM JAHRESKREIS					
08:30	Hausen	Messfeier zu Erntedank Lina u. Albert Krenzer u. verst. Angeh.; Otto Rothaug, Alfons u. Maria Handwerk			(Titus Ojonyi)
10:00	Fladungen	Weihersmühle - Kinderkirche zum Erntedank (bei schlechtem Wetter in der Kirche in Oberfladungen)			(Ki.-Kirchenteam)
10:15	Fladungen	Messfeier zu Erntedank Carmen Müller u. verst. d. Fam. Berger u. Weiß; Rita Weiß geb. Will, Rita Wald u. Elisabeth Vogt; Johannes Link u. verst. Angeh.; Richard u. Andrea Straus; Andreas Bott u. Angeh. d. Fam. Volpert; Eberhard Gottwalt u. verst. Angeh.; Valentin u. Anneliese Reß; Jürgen Pfister, Leo Goldbach u. all deren verst. Angeh.			(Titus Ojonyi)
10:15	Heufurt	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung zu Erntedank			(P. Reichert)
10:15	Roth	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung			(E. Hauck)
13:30	Rüdenschw.	Wort-Gottes-Feier zu Erntedank mit Kommunionsspendung und anschl. Pfarrfest			(Michaela Köller)
Dienstag 07.10. Gedenktag Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz					
18:30	Brüchs	Messfeier			(Thomas Menzel)
Freitag 10.10. Freitag der 27. Woche im Jahreskreis					
		10. - 12.10.2025 "Vom Kopf ins Herz - Bekenntnisse unseres Glaubens" - Frauenwochenende des Pastoralen Raumes Mellrichstadt			
Samstag 11.10. Hl. Johannes XXIII., Papst					
14:00	Hausen	Hillenberglapelle - Gottesdienst anl. der Silberhochzeit der Eheleute Gerda u. Bernhard Kristen, MET			(Corinna Weigand)
VORABEND ZUM 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS					
18:30	Roth	Vorabendmesse zu Erntedank Irmgard u. Otto Wetzel; Erwin u. Anna Breunig u. verst. Angeh.			(Titus Ojonyi)
Sonntag 12.10. 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS					
08:30	Brüchs	Messfeier Frieda, Richard u. Jürgen Wetzel u. verstorbene Angehörige			(Titus Ojonyi)
10:15	Fladungen	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung			(T. Späth)
10:15	Leubach	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung			(Werner Klee)
10:15	Nordheim	Messfeier Edi Büttner; Sofie u. Walter Fischer; Bettina Mock, leb. u. verst. Angeh. d. Fam. Krieg u. Mock			(Titus Ojonyi)
14:30	Hausen	Taufsonntag (PG Fladungen - Nordheim) Taufe der Kinder Eddy Ewald, Leon Hohmann u. Marianna Stührmann			(Sunil Mampallil)
17:00	Nordheim	Orgelkonzert unter dem Motto "Musik für Herz und Seele" mit Regionalkantor Peter Rottmann in der Pfarrkirche St. Johannes d. T. in Nordheim zum 25jährigen Jubiläum des Hospizvereins Rhön Grabfeld; anschl. Begegnung			
18:30	Neustädtles	Eucharistische Anbetung			
19:00	Heufurt	Stationsmesse von der Grotte zur Jakobuskirche (Rosenkranzfest) Heiko Leutbecher; Rita, Leo u. Nikolas Reichert u. Frank Faulstich			(Thomas Menzel)

Frauenfrühstück

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Fladungen lädt am Samstag, den 18. Oktober wieder zum Frauenfrühstück in die evangelische Kirche in Fladungen ein. Beginn ist um 9.00 Uhr, die Veranstaltung dauert bis ca. 11.30 Uhr.

Zum Thema „Wo geht's denn hier zum Glück?“ referiert Helena Beuchert aus Würzburg. Anmeldung bei Hannelore Faulstich, Tel. 09778 / 1413, oder Angelika Schmitt, Tel. 09778 / 564. Zur Deckung der Kosten wird um eine Spende (ein Frühstück kostet ca. 10 Euro) gebeten.

Erntedankaktion 2025

„Danken – Teilen – Helfen. Miteinander“

Spenden können ab 29. September bis 12. Oktober 25 in den dafür aufgestellten Körben in der Kirche gelegt werden. Sie werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tafel Bad Neustadt direkt in den Kirchen abgeholt.

Evangelische Gottesdienstzeiten

Sonntag, 28. September

Nordheim (Erlöserkirche)	10.00 Uhr	Präd. Schmeußner
Fladungen (Christuskirche)	10.30 Uhr	Lektorin Kriegler
<i>Erntedankfest</i>		

Samstag, 04. Oktober

Urspringen (Ev. Kirche)	13.00 Uhr	Pfrs. Dürr
<i>Kirchweih + Erntedank</i>		
Stetten (Dreifaltigkeitskirche)	16.30 Uhr	Pfrs. Keyser
<i>Familiengottesdienst</i>		

Sonntag, 05. Oktober

Sondheim (St. Michael)	10.30 Uhr	Pfrs. Keyser
<i>Familiengottesdienst</i>		

Samstag, 11. Oktober

Stetten (Dreifaltigkeitskirche)	18.00 Uhr	Pfrs. Keyser
---------------------------------	-----------	--------------

Sonntag, 12. Oktober

Fladungen (Christuskirche)	10.30 Uhr	Pfrs. Keyser
----------------------------	-----------	--------------

Ärztlicher Notdienst

Der europaweit einheitliche, gebührenfreie Notruf **112** ist bei lebensbedrohlichen Situationen auch aus dem Handynetze ohne Vorwahl zu erreichen. Bei Erkrankungen, mit denen man normalerweise einen niedergelassenen Arzt aufsucht, wie beispielsweise grippale Infekte, steht außerhalb der Sprechzeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der deutschlandweit einheitlichen Rufnummer **116 117** zur Verfügung.

Zahnärztlicher Notdienst

(von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr)

am 27./28. September

Dr. Friederike Langer

Am Langen Berg 8, 97705 Stangenroth, Tel. 09734 / 696

am 03. Oktober

Tobias Wahler

Hemmerichstr. 12, 97688 Bad Kissingen, Tel. 0971 / 5590

am 04./05. Oktober

Felix Kende

Järgergarten 46, 97711 Maßbach, Tel. 09735 / 325

am 11./12. Oktober

Tatjana Lazutin

Gartenstr. 12, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 630950

Tierärztlicher Notdienst

Bitte wenden Sie sich telefonisch an Ihre/n Haustierärztin/-tierarzt oder an eine/n andere/n niedergelassene/n Tierärztin/Tierarzt in Ihrer Nähe. Der zuständige Notdienst wird Ihnen dort mitgeteilt.

Hinweis zu den Apotheken-Notdiensten

Kurzfristige Änderungen möglich. Tagesaktuelle Informationen gibt es immer unter www.aponet.de oder Tel. 0800 00 22833 (Festnetz) bzw. 22833 (mobil).

Apotheken-Notdienste

27. September	Laurentius-Apotheke , Thomas-Mann-Str. 3, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 8188
28. September	Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
29. September	Schloß-Apotheke , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548
30. September	Elstal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323
01. Oktober	Apotheke am Campus , Von-Guttenberg-Str. 16, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 6631010
02. Oktober	Adler-Apotheke , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282
03. Oktober	Apotheke am Campus , Von-Guttenberg-Str. 16, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 6631010
04. Oktober	Apotheke Hohenroth , Jahnstr. 1, Hohenroth, Telefon 09771 / 1697
05. Oktober	Apotheke am Campus , Von-Guttenberg-Str. 16, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 6631010
06. Oktober	Franken-Apotheke , Königshofer Str. 5, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 635390
07. Oktober	easyApotheke , Meininger Str. 14, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 6008120
08. Oktober	Stadt-Apotheke , Marktplatz 12, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 2265
09. Oktober	Apotheke Hohenroth , Jahnstr. 1, Hohenroth, Telefon 09771 / 1697
10. Oktober	Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
11. Oktober	easyApotheke , Meininger Str. 14, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 6008120
12. Oktober	Stadt-Apotheke , Marktplatz 12, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 2265
13. Oktober	Hubertus-Apotheke , Hauptstraße 5, Salz, Telefon 09771 / 635440

Wir sind für Sie da!

Handwerk, Handel und Dienstleistungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

Adler-Apotheke, Fladungen, Badergasse 2, ☎ 09778 / 9282
Öffnungszeiten: Mo-Sa von 9-12.30 Uhr, Mo-Fr von 14-18 Uhr

Autohaus Walter Orf, Hausen, Fladunger Str. 29, ☎ 09778 / 91950
www.autohaus-orf.de – VW- und Audi-Servicepartner

Baubetrieb Johannes Weiß, Fladungen, ☎ 09778 / 8291
Bischof-Wagenhauber-Str. 12 – Hoch- & Betonbau, Pflaster- & Natursteinarbeiten

Baumpfleger JACOB, Fladungen, Hoehrhöhrstr. 27, ☎ 09778 / 748636
Baumfällung, Baumpfleger, Fräsen von Baumstubben, Hackschnitzel

Biohof Röder – Hofladen, Roth, Hauptstr. 11 ☎ 09779 / 8587803
Do 18-20 Uhr; Fr 14-18 Uhr; Sa 10-12 Uhr & nach Absprache geöffnet

CUBE Store Rhön, Nordheim, Torwiesen 1, ☎ 09779 / 8580011
Fahrräder und eBikes; Offen: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 10-14 Uhr

Die kleine Holzwerkstatt, Grohmann, Oberfladungen, ☎ 09778 / 740086
Hauptstr. 36; Massivholzmöbel, Innenausbau, Reparaturen, Restaurationen

DIETZEL & SOHN, Fladungen, Bahnhofstr. 18, ☎ 09778 / 748068-0
www.dietzel-bau.de – Hochbau, Tiefbau, Transportbeton, Containerdienst

Fensterbau Steffen Kessler, Hausen, Fladunger Str. 6, ☎ 09778 / 1298
Fensterbau, Schreinerei, Türen; E-Mail: fensterbau-kessler@t-online.de

Fuchs Metallbau GmbH, Fladungen, Weiherweg 6 ☎ 09778 / 373
Metall- und Zaunbau; E-Mail: fuchs-metallbau-gmbh@gmx.de

Haarstudio Sturm, Fladungen, Ludwigstr. 14, ☎ 09778 / 336
Offen: Di-Fr 8-12 und 13-18, Sa 8-13 Uhr, Terminvereinbarung erwünscht

Dieter Hippeli, Hausen, St.-Georg-Straße 3, ☎ 09778 / 385
www.baeckerei-hippeli.de – Bäckerei & Konditorei

Holzbau Dietz oHG, Heufurt, Obere Dorfstraße 18, ☎ 09778 / 7157
Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, Altbausanierung, Holzrahmenbau

Achim Kümmeth, Fladungen, Marktplatz 3, ☎ 09778 / 300
Fachbetrieb für Innen- und Außenputz, Trockenbau & Fließ-Estrich

Joachim Markert, Hausen, Stettener Str. 16, ☎ 09778 / 453
Heizung, Sanitär, Spenglerei, Rohrkamera mit Ortung und Reinigung

Metzgerei DROS, Fladungen, Ludwigstraße 32, ☎ 09778 / 215
Rhöner Wurst- und Grillspezialitäten

Pascal Müller, Heufurt, Obere Dorfstraße 7, ☎ 09778 / 7190
Heizung, Sanitär, Kachelofenbau, Spenglerei

Perleth Bauelemente, Leubach, St.-Vitus-Weg 11, ☎ 09778 / 7480355
Fenster, Tore, Türen, Insekten- und Sonnenschutz, Innenausbau

Pflegerberatung Rhön – Heike Markert, Hausen ☎ 09778 / 7480447
www.pflegerberatung-rhoen.de – Beratungseinsätze ab Pflegegrad 1 – kostenfrei

Rhöner Bauernladen am Freilandmuseum Fladungen ☎ 09778 / 642
Apr-Okt: Mo-Sa 10-18, So & Feiert. 11-18 Uhr; Nov-Mär: Fr 10-18, Sa 10-14 Uhr

rhoener.de – Ihr Getränke-Markt, Oberfladungen, ☎ 09778 / 7178
Geöffnet: Mo-Fr 16.30-19.00 Uhr, Sa 10-12 + 14-16 Uhr, Mi Ruhetag

Schreinerei Detlef Hippeli, Nordheim, Pfingstgraben 31 ☎ 09779 / 858700
Innenausbau, Schreinerarbeiten aller Art, Fußböden & Montagearbeiten
E-Mail: detlef.hippeli@web.de

Schreinerei Markert, Fladungen, Hoehrhöhrstr. 6b, ☎ 0160 / 2369949
Möbel, Innenausbau, Außenfassaden, Bauelemente aller Art

Alexander Stäblein, Nordheim, Pfingstgraben 1, ☎ 09779 / 1594
www.rhoener-grabmale.de – Grabmale und Treppenbau

Heiko Stäblein, Fladungen/Heufurt, Wegscheide 7, ☎ 09778 / 285
Putz- und Malergeschäft, Raum- und Fassadengestaltung

STADLER Kälte- u. Elektro-Technik, Fladungen, ☎ 09778 / 7222
Kühlzellen/-thecken, Froster, Klimaräume, Klimatisierungen aller Art

Sturm Bau GmbH & Co. KG, Fladungen, Flurstr. 7, ☎ 0171 / 3754167
Rohbau, Umbau, Außenanlagen, Pflaster- und Natursteinarbeiten

VitalCare Katharina Herbst, Nordheim, Elfacker 9, ☎ 09779 / 8587455
www.vital-care-pflegerdienst.de – Ambulanter Pflegedienst

Weihersmühle Fam. Hückl, Fladungen, Weiherweg 25+27 ☎ 09778 / 356
Gästehaus, Frühstücksbuffet, Mühlenladen, Holzofenbrot, Fahrradverleih
www.weihersmuehle.com – fb/weihersmuehle – weihersmuehle@t-online.de

Werbewerkstatt Stäblein, Heufurt, Thorgartenweg 4, ☎ 09778 / 9220
Fahrzeug- und Objektbeschriftungen

Rüdiger Sebold Zahnarzt, Fladungen, Weiherweg 1, ☎ 09778 / 7107
Mo-Fr 9-12 Uhr, Di 16-19 Uhr, Mo+Do 14-17 Uhr sowie nach Vereinbarung

Zentgraf & Vey GmbH, Fladungen, Schlagmühle 1, ☎ 09778 / 270
Grabmale in handwerklicher Perfektion – Natursteine

Öffnungszeiten Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit

Zentrale:	☎ 09778 / 9191-0
Vorzimmer Bürgermeister/Geschäftsleitung	☎ 09778 / 9191-210
Bürgermeister Stadt Fladungen, Michael Schnupp	☎ 09778 / 9191-300
Bürgermeister Gem. Hausen, Friedolin Link	☎ 09778 / 9191-400
Bürgermeister Gem. Nordheim, Thomas Fischer	☎ 09778 / 9191-500
Bürgerbüro	☎ 09778 / 9191-230
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 09778 / 9191-234
Bauamt	☎ 09778 / 9191-240 o. -241
Techniker	☎ 09778 / 9191-260
Personal/Kindergärten/Rentenangelegenheiten	☎ 09778 / 9191-220 o. -221
Kämmerei	☎ 09778 / 9191-252
Grund- und Gewerbesteuer	☎ 09778 / 9191-255
Kasse	☎ 09778 / 9191-252 o. 254

Impressum:

Herausgeber:	Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Marktplatz 1, 97650 Fladungen, Tel. 09778/9191-0
Redaktion:	Streutal-Journal GmbH & Co. KG, Meininger Landstr. 31a, 97638 Mellrichstadt
Anzeigen:	mitteilungsblatt@streutal-journal.de
Druck:	Druckerei Mack, Friedenstraße 9, 97638 Mellrichstadt
Auflage:	1.850 Exemplare

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen. Für Mitteilungen von Vereinen, Kirchen etc. sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage am Wochenende. Es wird an alle mit der Werbepost erreichbaren Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall sind Einzel-exemplare im Rathaus Fladungen, im Rathaus Nordheim oder in der Bäckerei Hippeli in Hausen kostenlos erhältlich. Zudem ist das Mitteilungsblatt online unter <https://www.fladungen-vgem.de> – Aktuelles – Mitteilungsblatt kostenlos abrufbar. Bei Druckfehlern besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Für eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Haftung übernommen.

Essen – Trinken – Geselligkeit

Gastronomie im
Bereich der
Verwaltungsgemeinschaft Fladungen



Fladungen und Ortsteile

Gasthof Krone Obere Pforte 1 09778 / 74836710
Restaurant & Pension, E-Mail info@krone-fladungen.de, www.krone-fladungen.de

Restaurant – Café – **Hotel Sonnentau** 09778 / 91220
Wurmbergstraße 1-3, Weinstube, Wellness-Day-Spa

Schwarzer Adler Museumswirtshaus 09778 / 7483133
Gasthaus & Biergarten am Freilandmuseum, Di, Mi, Sa, So, Feiertag 11-18 Uhr

Sennhütte Berggasthof und Hotel 09778 / 9101-0
Restaurant und Café

Moccas Rhönstübchen Brüchs, Lindenstr. 17 09778 / 7489575
Do/Fr ab 14.30, Sa/So ab 11.30 & auf Anfrage - www.moccas-rhoenstuebchen.de

Zur Weimarschmiede Weimarschmieden 09778 / 1605
Mo+Do 11.30-20 Uhr, Fr-Sa-So+Feiertage 11.30-22 Uhr, Di & Mi Ruhetag

Hausen und Roth

Berggasthof **Rother Kuppe** Rother Kuppe 1 09779 / 850235
regionale & saisonale Speisen, hgm. Torten Fr-Di 11.30-18 Uhr, Mi & Do Ruhetag

Braustühle Roth, Hauptstraße 7 09779 / 8587607
Mi-Sa 10-22 Uhr, So 10-16 Uhr, gut bürgerliche Küche, Spezialität: Hähnchen



EINLADUNG

zum 20-jährigen Bestehen & zur Neueröffnung unseres
neuen Verabschiedungsraumes mit Trauercafé
am **27.09.2025** von **10 bis 18 Uhr**

Einblicke in neue und innovative Bestattungsmöglichkeiten
wie Baumbestattung im eigenen Garten



Bestattungen Lieder

In der Region – für die Region

Tel. 0 9778 - 748 02 10

Mobil 0170 - 4417650

97650 Fladungen

Friedhofstraße 14



Die **Gemeinde Nordheim v.d.Rhön** sucht zum
nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens 01.11.2025
eine Raumreinigungskraft (m/w/d)
unbefristet in Teilzeit mit 20 bis 30 Wochenstunden
für die **Kindertagesstätte in Nordheim**.

Im Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit) erfolgt der Einsatz auch in weiteren Gebäuden der
Gemeinde Nordheim.

Wir bieten Ihnen:

- Leistungsgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes
- Ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima
- Attraktive Zusatzleistungen wie betriebliche Altersvorsorge, Jahressonderzahlung, Fahrradleasing
- 30 Tage Urlaub jährlich

Bewerbungen schriftlich, per Mail oder telefonisch an:
Gemeinde Nordheim v.d.Rhön, 1. Bürgermeister Thomas Fischer, Marktplatz 7,
97647 Nordheim Tel.: 09778/9191-500, per Mail an bewerbung@fladungen.de oder
telefonisch unter Tel.: 09778 9191-220 bei Frau Hippeli

NÄH & STICKWERKSTATT
ÄNDERUNGSARBEITEN • STICK & DRUCK • NÄHSERVICE

Nicole Goldmann
Neuleite 1 • 97638 Mellrichstadt
☎ 09776/7052936
E-mail: info@nickis-naehwerkstatt.de
www.nickis-naehwerkstatt.de

Öffnungszeiten:
Mo 18 - 20 Uhr
Mi / Do 17 - 20 Uhr
Fr 14 - 17 Uhr
Sa 9.30 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Einfamilienhaus in FLADUNGEN zu verkaufen

EFH, Erstbezug ca. 2000/2001,
trotz altersgerechtem Umbau hochmodern ausgestattet,
ca. 130 qm Wohnfläche mit herrlichem Garten
für EUR 286.000,00 zu verkaufen
Kontakt: Tel. 0160 / 6072280 (ab 18:00 Uhr)

Reinigungskraft gesucht

Suche Putzfrau für Ein-Personen-Haushalt
in Fladungen

Kontakt: Tel. 0160 / 6072280



VitalCare
KATHARINA HERBST

Ihr ambulanter Pflegedienst in der Region:

- ♥ Hilfe im Haushalt
- ♥ Medizinische Behandlungspflege
- ♥ Kranken- und Altenpflege
- ♥ Demenzbetreuung

Wir betreuen Patienten mit Pflegegrad 1 - 5!

VitalCare Katharina Herbst
Inh. Katharina Herbst
Elfacker 9 | 97647 Nordheim

0160 809 87 95
katharina@vital-care-pflegedienst.de
www.vital-care-pflegedienst.de

AUTOGLAS RHÖN

Steinschlag? Kein Problem!

Wir reparieren oder tauschen Ihre Scheibe
Reparatur für Kaskoversicherte meist kostenlos*
Schnell und professionell

* je nach Versicherer

Gleich Termin vereinbaren!
09777 91220 • glas@auto-rhoen.de



Ihr Karosserie- & Lackspezialist in Ostheim



- ♦ Unfallschadenreparaturen aller Marken
- ♦ DEKRA-zertifizierter Unfallspezialist
- ♦ modernste Reparaturtechnologien
- ♦ Hol- und Bringservice
- ♦ Ersatzmobilität

AUTOGLAS RHÖN und FIX AUTO RHÖN sind Marken von



AUTOKAUFHAUS RHÖN
Paulinenstraße 1 B • 97645 Ostheim v.d. Rhön





www.auto-rhoen.de Neu-, Jahres- und Gebrauchtwagen aller Marken

www.autohaus-straus.de

AUTOHAUS Straus GmbH

Wir können alles ... außer Fliegen

Hochröhnstraße 11
97650 Fladungen
Telefon 09778 / 91 02 -0
E-Mail info@autohaus-straus.de

Ihr Spezialist für Unfallschäden und Lackierarbeiten

an PKW | LKW | Omnibus | Caravan



Wir machen, dass es geht!



Nutzen Sie unser Knowhow:

- ▣ Stromversorgung/Tarifberatung
- ▣ Installationstechnik für Privathaushalte, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen
- ▣ Elektrofachhandel

Wir beraten Sie gerne!

Überlandwerk Rhön GmbH
Sondheimer Straße 5 | 97638 Mellrichstadt
Tel. 09776 61-0 | Fax 09776 61-319 | E-Mail info@uew-rhoen.de
www.uew-rhoen.de

Strom für unsere Heimat



REWE DEIN MARKT

STERNBERGER OHG

Öffnungszeiten:
Montag - Samstag
7:00 bis 20:00 Uhr

Heufurter Straße 10-12
97647 Nordheim/Rhön

Fahren mit einem guten Gefühl!

Ihr VW- und Audi Servicepartner

Bei uns finden Sie Ihr Traumauto:

- ☞ Große Auswahl
- ☞ Geprüfte Qualität
- ☞ Kompetente Beratung
- ☞ Gebrauchtwagen-garantie
- ☞ Finanzierung/ Leasing u.v.m.



Wir präsentieren in unserem frei zugänglichen Jahres- und Gebrauchtwagenpark rund 140 Fahrzeuge der Marken VW und Audi.





Autohaus **ORF**

97647 Hausen/Rhön
Tel. 09778 91950
www.autohaus-orf.de

Das Team vom Autohaus Orf freut sich auf Ihren Besuch!